



Benützungsreglement für die Sportanlagen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	
1.1 Eigentum / Zweck	2
1.2 Organe / Aufsicht	2
1.3 Anlagen	2
2. Benützung	
2.1 Benützung	3
2.2 Gebühren	3
2.3 Benützungzeiten	3
2.4 Benützungseinschränkungen/ -sperrungen	4
2.5 Sorgfalt, Ordnung und Sauberkeit	4
2.6 Sportmaterial und Geräte	5
2.7 Aussenanlagen	5
2.8 Turnhalle	6
2.9 Schlüssel	6
2.10 Ausstellungen und Festanlässe	6
2.11 Festwirtschaft	7
2.12 Werbung	7
2.13 Fahrzeuge und Parkplätze	7
2.14 Verkehrsregelung	7
3. Schlussbestimmungen	
3.1 Durchsetzung	8
3.2 Weisungen	8
3.3 Haftung	8
3.4 Rechtsmittel	8
3.5 Inkrafttreten	8

1. Allgemeines

1.1. Eigentum / Zweck

Die Sportanlagen sind Eigentum der Einwohnergemeinde Bühler. In erster Priorität stehen sie den Schulen und den ortsansässigen Sportvereinen zur Verfügung. In zweiter Priorität können die Anlagen von weiteren Interessenten benützt werden.

1.2. Organe / Aufsicht

Die oberste Aufsicht über die Benützung der Sportanlagen obliegt dem Gemeinderat.

Für die Belegung und Benützung der Sportanlagen ist die Betriebskommission für öffentliche Anlagen und Gebäude (BAG) verantwortlich.

Der Unterhalt von Gebäuden, technischen Anlagen und Sportplätzen obliegt der Bau- und Strassenkommission. Für die Turngeräte ist eine von der BAG bestimmte Lehrperson verantwortlich.

Mit der unmittelbaren Aufsicht und der Wartung der Anlagen sind die zuständigen Haus- und Platzwarte beauftragt.

1.3. Anlagen

Als Sportanlagen im Sinne des Reglements gelten:

- Turnhalle inklusive Garderoben, WC, Duschen und Geräteräume;
- Aussenanlagen;
- Kunstrasenplatz inklusive Materialgebäude, Office und WC;
- Rasenspielfelder;
- Beachvolleyballfeld;
- Finnenbahn;
- wenn vorhanden: Natur-Eisfeld;

2. Benützung

2.1. Benützung

Für die Benützung der Anlagen und Gebäude ist in jedem Fall eine Bewilligung erforderlich. Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Bewilligung. Gesuche um ein- und mehrtägige Benützung der Objekte sind drei Monate vor dem Anlass schriftlich an die BAG zu richten. Über die Erteilung einer Bewilligung entscheidet die BAG.

Für die regelmässige Benützung der Sportanlagen erstellt die BAG in Zusammenarbeit mit der Schule zu Beginn des neuen Schuljahres einen Belegungsplan.

Neue Begehren für eine dauernde Benützung sind schriftlich drei Monate im Voraus der BAG einzureichen. Über die Bewilligung und Aufnahme in den Belegungsplan entscheidet die BAG.

Die BAG kann die im Belegungsplan zugesicherte Benützung bei Kursen, Wettkämpfen oder anderen Anlässen aus wichtigen Gründen ausnahmsweise vorübergehend einschränken.

Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder Gebührenreduktion besteht nicht.

Gesuche für besondere Anlässe sind sechs Monate im Voraus der BAG zuzustellen. Der Gemeinderat und die BAG auferlegen dem Organisator des Anlasses entsprechende Massnahmen betreffend der Schutzeinrichtung und Sorgfalt. In der Turnhalle (Hallenbodenabdeckung/Wandschutz etc.) sowie bei den Aussenanlagen.

Für die Reservation ist das gültige Formular zu verwenden. Das Vorgehen für die Reservation ist darauf ersichtlich und verbindlich.

Grundsätzlich werden die Gesuche dem entsprechenden Hauswart eingereicht. Dieser leitet sie nach der Terminkoordination an die Bewilligungsstelle weiter.

2.2. Gebühren

Für die Benützung der Anlagen und Gebäude können Gebühren erhoben werden. Diese sind in einem separaten Tarif ersichtlich.

2.3. Benützungszeiten

Die Sportanlagen stehen ausserhalb des obligatorischen Schulsports den Sportvereinen und weiteren Interessenten wie folgt zur Verfügung:

- Montag bis Freitag: täglich bis 22.00 Uhr
- Samstag und Sonntag: gemäss besonderer Bewilligung

Die Innenanlagen dürfen nur während den festgelegten Zeiten benützt werden und sind so zu verlassen, dass sie durch den/die Leiter/in bis spätestens um 22.30 Uhr abgeschlossen werden können.

Für länger dauernde Benützung muss eine Bewilligung bei der BAG eingeholt werden.

An Wochenenden haben Wettspiele und sportliche Veranstaltungen grundsätzlich den Vorrang.

Wenn die Aussenanlagen nicht von der Schule oder Vereinen belegt sind, stehen sie grundsätzlich zur freien Benützung.

2.4. Benützungseinschränkungen/ -sperrungen

Bei andauernder Unterbelegung, das heisst bei weniger als zehn aktiven Teilnehmern, kann die BAG die Bewilligung für die regelmässige Benützung entziehen.

Vereinen und Organisationen, deren Mitglieder sich trotz vorangegangenen Mahnungen nicht an die Bestimmungen halten, kann die BAG mit sofortiger Wirkung das Recht zur Benützung der Sportanlagen ganz oder vorübergehend entziehen. Ein Entschädigungsanspruch kann in einem solchen Falle nicht geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche von Seiten der Eigentümerin gegen Fehlbare bleiben vorbehalten.

Über die Benützung während den Schulferien und an allgemeinen Feiertagen entscheidet die BAG.

2.5. Sorgfalt, Ordnung und Sauberkeit

Die zuständigen Leiter sind für die Ordnung, Sorgfalt und Sauberkeit verantwortlich. Das Öffnen und Schliessen der Fenster und Türen in den Innenanlagen sowie das Lichterlöschen bei den Innen- und Aussenanlagen ist Sache der Benützer.

Schäden sind umgehend dem zuständigen Hauswart zu melden.

Grundsätzlich ist auf sparsamen Energieverbrauch zu achten (bei Heizung, Belüftung, Beleuchtung und Duschen).

Die Bedienung von speziellen Einrichtungen hat in Absprache mit dem zuständigen Hauswart zu erfolgen.

Bei grösseren Veranstaltungen ist der Organisator für die Grobreinigung verantwortlich.

In den Korridoren, Garderoben, Eingangshallen, Geräte- und Nebengebäuden und so weiter darf nicht mit Bällen oder anderen Geräten gespielt werden.

Die Turnhalle darf nur mit sauberen Hallenschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen sind nicht erlaubt.

Das Kunstrasenfeld darf nur mit sauberen Nockenschuhen oder sauberen Turnschuhen betreten werden. Stollenschuhe sind nicht erlaubt. Grundsätzlich ist die Schmutzschleuse beim Eingang zum Spielfeld zu passieren.

Zuschauer und Besucher sind beim Kunstrasenfeld nur auf den dafür vorgesehenen Rängen erlaubt.

Das Betreten der Garderoben mit Fussball- und Nagelschuhen ist verboten.

Schmutzige Schuhe sind nach dem Sport an den dafür vorgesehenen Waschanlagen zu reinigen.

Das Verpflegen mit Essen und Getränken ist in der ganzen Halle und innerhalb der Umzäunung des Kunstrasenfeldes verboten (ausgenommen sind die Mannschaftsgetränke beim offiziellen Spielbetrieb).

Kaugummi und Raucherwaren sind auf dem Kunstrasenfeld und in der Halle strengstens verboten. Die anwesenden verantwortlichen Leiter oder deren Stellvertreter haben die Weisung durchzusetzen.

Glasscherben sind zu vermeiden und im gegebenen Fall durch den Verursacher zu beseitigen.

Jede Verwendung von Harz und Haftspray ist verboten.

Tiere, insbesondere Haustiere, sind in der Halle wie auch auf dem Kunstrasenfeld verboten.

Zusätzlicher Reinigungsaufwand oder das Wiederherstellen der vorgeschriebenen Ordnung kann nach dem Stundenaufwand dem letzten Benutzer verrechnet werden.

Sämtliche Weisungen gelten auch für die Umgebung aller Anlagen.

2.6. Sportmaterial und Geräte

In den Geräteräumen ist Ordnung zu halten.

Die Ordnung ist gemäss den angebrachten Anleitungen strikte einzuhalten. Die Benutzer haben das ihnen überlassene Turn- und Sportmaterial nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Standorten im Geräteraum beziehungsweise Gerätehaus zu deponieren.

Für die Benützung von gemeindeeigenem Turn- und Sportmaterial ausserhalb der Sportanlagen ist eine Bewilligung der BAG beziehungsweise des Hauswartes erforderlich.

Privates und vereinseigenes Material darf in den dafür vorgesehenen Schränken oder mit Bewilligung der BAG beziehungsweise des zuständigen Hauswartes in den Geräteräumen aufbewahrt werden.

Zusätzlicher Aufwand, der für das Wiederherstellen der vorgeschriebenen Ordnung eingesetzt werden muss, kann nach dem Stundenaufwand dem letzten Benutzer verrechnet werden.

2.7. Aussenanlagen

Der Sportbetrieb muss auf allen Spiel- und Sportplätzen geordnet und diszipliniert durchgeführt werden. Die Platzbenützer haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen. Es besteht kein Anspruch auf alleinige Benützung.

Nach Schluss von Trainings oder Wettkämpfen sind die Plätze inklusive Materialgebäude, Office und WC aufgeräumt zu verlassen.

Es besteht ein generelles Fahrverbot auf den Aussenanlagen insbesondere auf dem Kunstrasenfeld (gilt für alle Fahrzeuge wie zum Beispiel Roller, Mofa, Velo, Kickboard, Inliner, Modellfahrzeuge und so weiter).

Die Rasenspielfelder können vom zuständigen Platzwart in Absprache mit der BAG gesperrt werden, wenn dies Witterung und Zustand des Rasens erfordern.

Die Markierung der Spielfelder erfolgt durch die Vereine oder Veranstalter. Die Weisungen des Platzwartes sind zu befolgen.

Die Sportplatzbeleuchtung ist spätestens zwanzig Minuten nach Spiel- beziehungsweise Trainingsschluss abzulöschen.

Für das Office gelten die selben Bestimmungen wie oben beschrieben.

Die WC-Anlagen müssen nach jedem Spiel/Wettkampf/Veranstaltung gereinigt werden. Der Platzwart kontrolliert die Sauberkeit. Sollte eine Nachreinigung nötig sein, werden diese im Stundenansatz dem letzten Veranstalter verrechnet.

Auf den Zuschauerplätzen ist ebenfalls nach jeder Veranstaltung/Spiel der Abfall zu beseitigen. Dies gilt sowohl für die Abfallkübel wie auch für die herumliegenden Gegenstände.

2.8. Turnhalle

Zwischen Schulsport- und Vereinssportbetrieb ist für eine Zwischenreinigung sowie Kontrolle im Belegungsplan Zeit zu reservieren.

Der Sanität, den Lehrern, Schiedsrichtern und Kursleitern stehen für die Turnhalle besondere Räumlichkeiten zur Verfügung.

2.9. Schlüssel

Verantwortliche der Schule, Vereine und Veranstalter erhalten einen Schlüssel für die Zugänge der Anlagen.

Den Vereinen wird jeder Schlüssel gegen ein Depot von 100 Franken zu Händen der verantwortlichen Person abgegeben.

Der Schlüssel darf nur im Schul- und Vereinsinteresse benutzt werden.

Internes weitergeben des Schlüssels (Leiterwechsel) ist nicht erlaubt. Die Depotgebühr wird nur der auf der Quittung unterzeichneten Person abgegeben.

Sein Verlust ist dem Hauswart sofort zu melden. Die Bau- und Strassenkommission wird über die Folgen des Schlüsselverlustes (Zylinder- oder Schlüsselauswechslung) entscheiden und die Zahlungspflicht festlegen.

2.10. Ausstellungen und Festanlässe

Bei anderweitiger Benützung der Anlagen und Gebäude für Veranstaltungen, Spiele und Wettkämpfe sind vorgängig die Anwohner zu informieren.

2.11. Festwirtschaft

Kiosk und Festwirtschaften dürfen nur mit Bewilligung der BAG betrieben werden. Für das Einrichten, das Abräumen, die Grobreinigung und so weiter ist der Veranstalter zuständig.

Es stehen dem Veranstalter gegen Gesuch und entsprechende Gebühr der Gemeindesaal mit Office und Küche zur Verfügung.

Alkoholausschank ist separat bei der Gemeinde zu beantragen. Auswärtigen Antragstellern wird eine Gebühr von fünfzig Franken verrechnet.

2.12. Werbung

Die Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen sind berechtigt, während der Dauer des Anlasses Werbung auf eigene Rechnung zu machen.

2.13. Fahrzeuge und Parkplätze

Motorfahrzeuge und Fahrräder sind ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

2.14. Verkehrsregelung

Bei Grossveranstaltungen hat der Organisator die Verkehrsregelung mit den örtlichen Polizeiorganen und den Verantwortlichen der Ortsfeuerwehr abzusprechen.

Die BAG erlässt mit der entsprechenden Bewilligung die notwendigen Auflagen.

Auf den zu den Anlagen führenden Strassen und Plätzen sind grundsätzlich immer Rettungswege offen zu halten. Einem Lastwagen muss problemlos die Durchfahrt gewährt werden.

Kommt es bei einer Veranstaltung zu Problemen im Zusammenhang mit parkierten Fahrzeugen oder mangelnder Verkehrsregelung, so kann die BAG notwendige Sofortmassnahmen anordnen, welche dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

3. Schlussbestimmungen

3.1. Durchsetzung

Die Benützer der Sportanlagen sind verpflichtet, für die Einhaltung dieses Reglementes zu sorgen.

3.2. Weisungen

Die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe sind strikte zu befolgen.

3.3. Haftung

Die Benützer haften für Schäden, die sie an Gebäude, Inventar, Geräten und Anlagen verursachen.

Für Personen- oder Sachschaden, die Benützern oder Publikum erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Alle Benützer und die Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen haben eine angemessene Haftpflichtversicherung inklusive Glasbruch abzuschliessen.

Im Falle einer Zunahme von Schadenfällen mit unbekanntem Verursachern ist die BAG verpflichtet Massnahmen zur Deckung der Schäden zu ergreifen.

3.4. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der BAG kann innert zwanzig Tagen beim Gemeinderat Bühler Rekurs erhoben werden.

3.5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Es ersetzt alle älteren Reglemente.

Vom Gemeinderat erlassen am: 29. September 2005 (rev. am 3. November 2010)

Anhang

- Tarife
- Merkblätter
- Reservations-Formular
- Parkplatz-Konzept der Gemeinde Bühler

Anhang zum Benützungsreglement für die Sportanlagen Tarife

			Ortseigene	Auswärtige
Doppelturnhalle				
Dauerbelegung	1,5 Std/Wo/J	1/3 Sporthalle	gratis	Fr. 200.-
Dauerbelegung	1,5 Std/Wo/J	2/3 Sporthalle	gratis	Fr. 400.-
Dauerbelegung	1,5 Std/Wo/J	3/3 Sporthalle	gratis	Fr. 600.-
Einzelbelegung	1,5 Std	1/3 Sporthalle	gratis	Fr. 70.-
Einzelbelegung	1,5 Std	2/3 Sporthalle	gratis	Fr. 90.-
Einzelbelegung	1,5 Std	3/3 Sporthalle	gratis	Fr. 110.-
Einzelbelegung	max.5 Std	1/3 Sporthalle	gratis	Fr. 80.-
Einzelbelegung	max 5 Std	2/3 Sporthalle	gratis	Fr. 110.-
Einzelbelegung	max 5 Std	3/3 Sporthalle	gratis	Fr. 140.-
Einzelbelegung	1 Tag	1/3 Sporthalle	gratis	Fr. 100.-
Einzelbelegung	1 Tag	2/3 Sporthalle	gratis	Fr. 150.-
Einzelbelegung	1 Tag	3/3 Sporthalle	gratis	Fr. 200.-
Wettkämpfe, Turniere	max 5 Std	1/3 Sporthalle	Fr. 35.-	Fr. 120.-
Wettkämpfe, Turniere	max 5 Std	2/3 Sporthalle	Fr. 70.-	Fr. 190.-
Wettkämpfe, Turniere	max 5 Std	3/3 Sporthalle	Fr. 100.-	Fr. 250.-
Wettkämpfe, Turniere	1 Tag	1/3 Sporthalle	Fr. 70.-	Fr. 190.-
Wettkämpfe, Turniere	1 Tag	2/3 Sporthalle	Fr. 140.-	Fr. 330.-
Wettkämpfe, Turniere	1 Tag	3/3 Sporthalle	Fr. 200.-	Fr. 450.-
Sportplatz				
Dauerbelegung	1 ½ Std/Wo		gratis	Fr. 80.-
Einzelbelegung	1 ½ Std		gratis.	Fr. 90.-
Wettkämpfe, Turniere	pro Tag		Fr. 200.-	Fr. 400.-
Meisterschaftsspiele	pro Spiel		gratis	Fr. 200.-

Besonderes

1. Die Gebühren sind vor der Benützung zu entrichten.
2. Ortseigene Vereine dürfen die Sportanlagen für Wettkämpfe und Turniere ohne Startgeld gratis benützen.
3. In den Benützungsgebühren vom Sportplatz sind die Beleuchtung, Benützung der Gardaroben und Duschen der Sporthalle Hermoos sowie die Toiletten beim Sportplatz inbegriffen.
4. Ausserordentliche Dienstleistungen der Gemeinde oder zusätzliche Säuberungen, Reinigungen verursacht durch unsorgfältiges Benutzen werden den Benützern nach Aufwand 50 Franken pro Stunde verrechnet.
5. Dieser Gebührentarif tritt am 01. Februar 2006 in Kraft und ersetzt alle älteren Tarife.

Vom Gemeinderat Bühler genehmigt am: 19. Januar 2006.



Merkblatt für Sportplatzbenützer

1. Die Sportanlagen dürfen nur während den festgelegten Zeiten und Terminen benützt werden.
2. In den Korridoren, Garderoben und der Eingangshalle darf nicht mit Bällen oder anderen Geräten gespielt werden.
3. Die Turnhalle darf nur in sauberen Turnschuhen, barfuss, mit Socken oder Geräteschuhen betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen und im Freien getragene Turnschuhe sind nicht erlaubt.

Das Kunstrasenfeld darf nur mit sauberen Nockenschuhen oder sauberen Turnschuhen betreten werden.

Stollenschuhe sind nicht erlaubt. Grundsätzlich ist die Schmutzschleuse zu passieren.
4. Jede Verwendung von Harz, Haftspray und dergleichen ist verboten.
5. Kaugummi und Raucherwaren sind in der Turnhalle und auf dem Kunstrasenplatz verboten.
6. Das Verpflegen mit Essen und Getränken ist in und auf den Sportanlagen nicht gestattet.
7. Die benutzten Räume sind stets sauber, aufgeräumt und zur festgesetzten Zeit zu verlassen.
8. Festwirtschaften dürfen nur mit einer Bewilligung der Betriebskommission für öffentliche Anlagen und Gebäude (BAG) geführt werden.
9. Die Benützer der Sportanlagen sind verpflichtet, für die Einhaltung des Reglements zu sorgen.
10. Die parkierten Fahrzeuge der Besucherinnen und Besucher beziehungsweise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen weder die privaten Nachbargebäude noch die Durchfahrt (Feuerwehr, Krankenwagen) behindern. Die Veranstalter sind in jedem Fall für die Parkeinweisung verantwortlich.

Sportplatz Bühler: PLATZORDNUNG

1. Alle Benutzer verlassen den Sportplatz in einwandfreiem und sauberem Zustand. Alle Abfälle, wie Verpackungen, Getränkebehälter und so weiter sind in den Papierkörben zu entsorgen. Zusätzliche Reinigungen werden in Rechnung gestellt.
2. Jede Verunreinigung des Kunstrasenfeldes ist zu vermeiden. Jeder Dreck- und Schmutzeinfall führt zu einer unnötigen Verschmutzung und Verdichtung des Kunstrasenfeldes.
3. Abfälle, Kaugummi, Esswaren, Zigaretten gehören nicht auf das Kunstrasenfeld.
4. Rauchen ist auf der ganzen Anlage verboten (Ausnahme: Bereich Festwirtschaft).
5. Getränke sind auf dem Kunstrasenfeld verboten. Getränke in Glasbehältern sind nur innerhalb der Festwirtschaft erlaubt und dürfen nicht rund um das Spielfeld mitgenommen werden.
6. Der Kunstrasenplatz darf nur mit sauberen Nockenschuhen oder sauberen Turnschuhen benutzt werden. **Stollenschuhe sind nicht erlaubt!**
7. Fussballtore und weitere Spielgeräte sind nach dem Gebrauch auf den dafür vorgesehenen Stellen zu deponieren oder im Materialraum zu verräumen.
8. Fussballtore müssen gegen Kippgefahr gesichert sein.
9. Die Adapterhülsen und Eckpfosten müssen an den vorgesehenen Stellen und den entsprechenden Behältern deponiert und gesichert werden.
10. Es gilt ein Tier- und Fahrverbot auf dem ganzen Sportplatz.
11. Ausser Bälle dürfen keine Geräte auf dem Platz geworfen werden. Dies betrifft vor allem das Werfen in der Leichtathletik.
12. Im Geräteraum ist Ordnung zu halten.
13. Privates und vereinseigenes Material darf nur in den dafür vorgesehenen Schränken oder mit Bewilligung der Betriebskommission für Anlagen und Gebäude (BAG) beziehungsweise des zuständigen Hauswartes im Materialhaus aufbewahrt werden.
14. Die Platzbeleuchtung steht zur sparsamen Benützung zur Verfügung. Die Vereine sorgen dafür, dass die Platzbeleuchtung unmittelbar nach der Benützung ausgeschaltet wird, sofern nicht innert dreissig Minuten eine weitere Benützung erfolgt.
15. Besondere Vorfälle und Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden.
16. Im Übrigen gilt das Benützungsreglement für die Sportanlagen vom 1. Oktober 2005.